

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern der Gemeinde Großlohra (Hebesatz-Satzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), i. V. m. § 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großlohra in der Sitzung am **21.01.2025** folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Großlohra erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Steuersätze der Realsteuern (Hebesätze)

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Großlohra wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 275 v. H. |
| 2. Grundsteuer für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 395 v. H. |

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025 und gelten für die folgenden Kalenderjahre fort.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 10.02.2025



Grabe
Beigeordneter und Stellvertreter des Bürgermeisters

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Großlohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Großlohra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern der Gemeinde Großlohra (Hebesatz-Satzung - Beschluss-Nr.: **6-5/2025**) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 04.02.2025 eingegangen am 05.02.2025 unter AZ 15.0.11824-9/2025.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 10.02.2025



Grabe
Beigeordneter und Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern der Gemeinde Großlohra (Hebesatz-Satzung) erfolgt durch Aushang in den Verkündungstafeln gemäß Hauptsatzung.

Tag der öffentlichen Bekanntmachung: 18.02.2025

Bekanntmachungsvermerk:

Verkündungstafeln laut Hauptsatzung

Ausgegangen am: 11.02.2025

Abzunehmen am: 19.02.2025

Abgenommen am: 24. FEB. 2025

Name des Verantwortlichen: Herr Grabe

Unterschrift: _____